

§ 33 SeeSchFVO Ausrüstung der Rettungsboote und -flöße

SeeSchFVO - Seeschifffahrts-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Rettungsboote und -flöße von Schiffen in der Küstennahen Fahrt sind mit folgenden Gegenständen auszurüsten:

- 1 Riemen für jede Ruderducht,
- 2 Reserveriemen,
- 1 Bootshaken,
- 1 Satz Klappdollen oder 1 1/2 Satz Rudergabeln,
- 1 Mast mit Segel,
- 2 Pflöcke für jedes Wasserablaßloch (angebändselt),
- 1 Schöpfeimer,
- 1 Ösfaß,
- 1 Ruder mit Pinne,
- 1 Fangleine,
- 1 Treibanker mit Ölbeutel,
- 1 Gefäß mit 5 kg Wellenöl,
- 1 wasserdichter Behälter mit mindestens 6 zugelassenen Handfackeln
rot oder eine Signalpistole mit 12 Leuchtpatronen rot sowie einer Schachtel Sturmstreichhölzer,
- 2 Fallschirmsignale oder 4 Fallschirmsignalpatronen,
- 2 Rauchsignale,
- 1 Kappbeil,
- 1 Laterne mit einer Brenndauer von mindestens 8 h,
- 1 zugelassener Sanitätskasten für Erste Hilfe,
- 1 zugelassene wasserdichte elektrische Taschenlampe, die sich zum Morsen eignet, mit 1 Satz Reservebatterien und 1 Reserveglühbirne in einem wasserdichten Behälter.

Die Rettungsboote und -flöße sind darüber hinaus mit Wasser und Proviant gemäß Kapitel III Regel 11 lit. a Z xii und Z xiii des Schiffssicherheitsvertrages auszurüsten.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at